

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter Sp 657/08/Mag.MKi/AW Mag. Martin Kircher	Durchwahl 4213	Datum 30.4.2014
---------------------------------	--	-------------------	--------------------

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Bundes-Seniorengesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 - SVÄG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des Entwurfes eines **Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014 - (SVÄG 2014)**.

Die Stellungnahme im Überblick:

Ausdrücklich begrüßt werden:

- Die Erhöhung des Bonus für das Weiterarbeiten über das Regelpensionsalter hinaus. Damit sollen Versicherte motiviert werden, länger im Erwerbsleben zu bleiben

Änderungen werden angeregt bezüglich:

- Zusammentreffen des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld mit einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Erwerbseinkommen
- Die Darstellung der Entwicklung des Pensionsantrittsalters. Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters sollte jedenfalls mit einer zweiten Zahl, die die Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezieher umfasst, dargestellt werden

Abgelehnt wird:

- Die Entwicklung einer Älterenquote für Männer und Frauen
- Die Entwicklung einer Arbeitslosenquote für Männer und Frauen
- vorerst das Bonus/Malus-Modell in diesem Entwurf, da es noch keine fundierten Grundlagen, Daten und Fakten gibt, weitere Erhebungen notwendig sind und Anreizmodelle fehlen.

Ergänzungen werden gefordert bezüglich:

- Konkretes Maßnahmen-Monitoring
- Kosten-Monitoring

Folgende Punkte des Regierungsprogramms sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch rasch umgesetzt werden:

- Teilpension
- Zweckwidmung der geltenden Auflösungsabgabe für alle Betriebe unabhängig von der Größe bis 2016 als Bonus zur Förderung der vorhandenen Beschäftigung 55 plus

Grundsätzliches:

Der Entwurf setzt einerseits eine Vielzahl von Anregungen zu Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze, die im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorgemerkt waren, um. Schwerpunkt ist jedoch erste Umsetzungsmaßnahmen des Regierungsübereinkommens der Bundesregierung.

Ziel der Bundesregierung ist es, das faktische Pensionsantrittsalter und die Beschäftigungsquote Älterer nach einem gemeinsam festgelegten Pfad und Zeitplan anzuheben. Für die Zielerreichung sieht das Regierungsprogramm eine Vielzahl von Maßnahmen, wie die konsequente Verwirklichung des Grundsatzes Prävention, Rehabilitation und Erwerbsintegration vor Pension, verstärkte Anreize zur Weiterarbeit über das frühestmögliche Pensionsalter hinaus und Aufschub des Pensionsbezuges, Einführung einer Teilpension, Einstellboni, Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung Älterer, vor.

Das Bundesbudget für die Kalenderjahre 2014 und 2015 zeigt kaum Einsparungen für den Pensionsbereich. Die im SVÄG 2014 vorgeschlagenen Maßnahmen sind in erster Linie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und keine strukturellen pensionsrechtlichen Reformen.

Die Wirtschaftskammer Österreich bekennt sich zum Ziel, das faktische Pensionsantrittsalter anzuheben. Dies sollte jedoch in erster Linie durch pensionsrechtliche Maßnahmen erreicht werden. Darunter fallen vor allem die weitere Stärkung des Grundsatzes Reha vor Pension und das Setzen gezielter Anreize, wie das Einführen höherer Zuschläge für längeres Arbeiten und die Einführung einer Teilpension. Bedauerlicherweise enthält der Entwurf gerade keine Bestimmung, mit der die Teilpension normiert wird. Vielmehr enthält er eine Vielzahl von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die mithelfen sollen, das faktische Pensionsantrittsalter anzuheben. Es sollen insbesondere die Betriebe veranlasst werden, mehr Ältere aufzunehmen. Bei Verfehlen von definierten Zielwerten haben Betriebe eine Strafzahlung in der Form eines Malus zu leisten. Wir lehnen diese Bestrafung von Betrieben ab. **Für einen Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters bedarf es anderer Maßnahmen im Pensionssystem, wie den erschwerten Zugang zu Frühpensionen, beispielsweise durch Anhebung der bestehenden Altersgrenzen.**

Der Anstieg des faktischen Antrittsalters soll mit einem vom Hauptverband vorzunehmenden Beschäftigungs- und Pensions-Monitoring begleitet und beobachtet werden. Grundsätzlich ist ein solches Monitoring selbstverständlich zu begrüßen. Die WKÖ ist jedoch der Ansicht, dass ein solches beim BMASK eingerichtet werden sollte. Das Ministerium verfügt durch die Verantwortlichkeit für die Erstellung des Gutachtens zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems über langjährige Expertise. Außerdem sind wir der Meinung, dass das Bundesministerium für Finanzen in das Monitoring eingebunden werden soll, da das Pensionssystem in Form des Bundesbeitrages und der Partnerleistung des Bundes einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung leistet. Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters ist daher jedenfalls für das BMF von immanenter Bedeutung.

Weiters sind wir der Ansicht, dass es hinsichtlich des Pensions-Monitorings **Zwischenziele bedarf.** Es ist zu kurz gegriffen, die Zielerreichung (Anstieg des faktischen Antrittsalters von 58,4 Jahren im Jahr 2012 auf 60,1 Jahren im Jahr 2018) erst am Ende der Legislaturperiode der Bundesregierung zu überprüfen. Im Regierungsprogramm ist vorgesehen, dass bei Nichter-

reichen des Ziels das faktische Pensionsantrittsalters und die Beschäftigungsquote bis Ende 2015 signifikant anzuheben, unverzüglich verbindliche Maßnahmen zu setzen sind. Der unbestimmte Begriff „signifikant“ sollte durch konkrete, zumindest jährliche Zielvorgaben ersetzt werden. Bei Nichterreichen der Ziele sind verpflichtend verbindliche Maßnahmen zu setzen.

Um ein realistisches Bild über die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters zu erhalten, ist es aus unserer Sicht unerlässlich, im Pensions-Monitoring auch die Rehabilitationsgeld- und Umschulungsgeldbezieher mitzuberücksichtigen. Durch die Reform des Invaliditätspensionsrechtes des Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurde mit Wirksamkeit 1.1.2014 die befristet Invaliditätspension für unter 50-Jährige abgeschafft. Wir befürworten das Ziel, diese nicht dauerhaft invaliden Menschen wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. Es werden jedoch die Fakten verzerrt, wenn das faktische Pensionsantrittsalter ohne jegliche Berücksichtigung dieser nicht unwesentlichen Gruppe gemonitort wird. Dies insbesondere deshalb, da die Kosten für das Pensionssystem gleich bleiben bzw. kurz- und mittelfristig sogar steigen. Es ist unseres Erachtens nicht seriös, den Anstieg des faktischen Pensionsantrittsalters mit dem Herausrechnen der Rehabilitationsgeld- und Umschulungsgeldbezieher bei gleichbleibenden Kosten für das Pensionssystem zu „schönen“. Wir fordern daher jedenfalls eine alternative Darstellung der Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters unter Einbeziehung dieser Gruppen.

Weiters vermissen wir im Entwurf ein konkretes **Maßnahmen- sowie ein Kosten-Monitoring**. Ersteres ist wichtig, um erkennen zu können, welche konkreten Maßnahmen für die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters besondere Wirkung zeigen und welche keine bis lediglich geringe positive Effekte für die Steigerung des Antrittsalters haben. Ebenso wichtig ist die Darstellung der Kosten. Insbesondere ist von Interesse in welcher finanziellen Dimension sich die Ausgaben für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen niederschlagen sowie wie hoch die Aufwendungen für die Geldleistungen Rehabilitations- und Umschulungsgeld sind.

Im Detail:

Zu Artikel 1 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (84. Novelle zum ASVG)

Zu § 79c Abs. 1 ASVG:

Die Bestimmung hinsichtlich des Zeitpunktes des vom Hauptverband kalenderhalbjährlich bzw. jährlich zu erstellenden Beschäftigungs- und Pensions-Monitorings ist dahingehend zu ergänzen, als sie in der Form einer Durchschnittsbetrachtung auszugestalten ist.

Zu § 79c Abs. 2 ASVG (Beschäftigungs-Monitoring):

Im Zuge des Beschäftigungs-Monitorings ist laut Z 2 des Entwurfs die **Entwicklung der Älterenquote** der Männer und Frauen gestaffelt nach Lebensjahren von 50 bis 54, von 55 bis 59 und von 60 bis 64 zu beobachten. Die Erläuternden Bemerkungen verstehen unter der „Älterenquote“ die Anzahl der älteren Dienstnehmer im Betrieb im Verhältnis zu allen Dienstnehmern. Durch dieses Monitoring wird direkt in die betriebliche Struktur geschaut. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für das Monitoring der Beschäftigung älterer Menschen neben einer Makrobeobachtung auch diese auf die einzelnen Betriebe fokussierte Mikrobetrachtung notwendig ist. Eine branchenbezogenes Monitoring kann auf einer Makroebene erfolgen, ein „Hineinschauen“ in die einzelnen Betriebe ist für den verfolgten Zweck jedoch keinesfalls erforderlich. Daher lehnt die WKÖ die Z 2 dieser Bestimmung ab und fordert die ersatzlose Streichung.

Auch das Monitoring der Entwicklung der Arbeitslosenquote der Männer und Frauen im Alter von 50 bis 54, von 55 bis 59 und von 60 bis 64 Lebensjahren lehnen wir ab, da es durch das

Arbeitsmarktservice Österreich bereits die Darstellung dieser Entwicklung gibt. Wir fordern daher, auch die Z 3 der zitierten Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu § 79c Abs. 3 ASVG (Bonus/Malus-Modell):

Wie bereits unter Grundsätzliches ausgeführt, lehnt die WKÖ vorerst ein Bonus/Malus-Modell ab, da es noch keine fundierten Grundlagen gibt und weitere Erhebungen für ein wirksam ausgestaltetes, die Unternehmer jedoch nicht überforderndes Modell notwendig sind. Die Regelung eines Bonus/Malus-Modells ist äußerst komplex und bedarf der eingehenden Klärung statistischer Fragestellungen und der sinnvollen Festlegung der betreffenden Parameter für ein derartiges Modell. Wir fordern daher die Streichung dieser Bestimmung aus dem SVÄG 2014, da wir überzeugt sind, dass für eine Etablierung eines Modells weitere Vorarbeiten unumgänglich sind, die kurzfristig nicht abgeschlossen werden können.

Die WKÖ bekennt sich zum Bonus/Malus Modell im Sinne des Bad Ischler Dialogs der Sozialpartner 2011. Das mit dem Entwurf in Aussicht genommene Modell, weicht jedoch vom ursprünglichen Modell deutlich ab. Das Bad Ischler Modell der Sozialpartner sah die Wiedereinführung der Bonus/Malus Regelung im Sinne des ehemaligen §§ 5a, 5b Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz vor. Diese Regelung sah eine Maluszahlung des Betriebs bei Kündigung eines älteren langjährigen Mitarbeiters sowie eine Arbeitslosenbeitragsbefreiung bei Einstellung eines mindestens 50 Jährigen vor.

Zu § 79c Abs. 4 (Pensions-Monitoring):

Das Pensions-Monitoring ist sehr komplex und bürokratisch ausgestaltet. Es ist zu befürchten, dass es einen großen administrativen und finanziellen Aufwand erzeugt, ohne dass damit die angestrebten Zielsetzungen im erwünschten Ausmaß erreicht werden können.

Aus unserer Sicht ist es unumgänglich bei der Entwicklung des Pensionsantrittsalters nach Z 1 die Gruppe der Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezieher miteinzurechnen. Jedenfalls ist neben einer Darstellung der Entwicklung des Pensionsantrittsalters ohne diese Gruppen, alternativ eine „zweite Zahl“ unter Berücksichtigung dieser Gruppen darzustellen. Wie schon unter Grundsätzliches ausgeführt, sollte die Darstellung des Pensionsantrittsalters nicht bloß einen statistischen Effekt haben, sondern müssen unseres Erachtens auch die Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezieher für eine realistische Darstellung des Pensionsantrittsalters berücksichtigt werden. Dies insbesondere deshalb, da die Kosten für die Maßnahmen sowie die während der Maßnahmen bezogenen Geldleistungen, von der Pensionsversicherung zu tragen sind. Das Pensionssystem wird nachhaltig nicht abgesichert, wenn das Antrittsalter lediglich am Papier steigt, die Kosten jedoch weiter wie bisher ansteigen. Wir fordern daher nachdrücklich die Berücksichtigung der Rehabilitations- und Umschulungsgeldbezieher bei der Entwicklung des Pensionsantrittsalters, jedenfalls in der Form einer alternativ ausgewiesenen Zahl.

Darüber hinaus fordern wir, dass in § 79c Abs. 4 Z 2 lit. a und lit. d das durchschnittliche Antrittsalter von Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeldbeziehern aufgenommen wird. Auch in § 79c Abs. 4 Z 3 ASVG soll das zusätzliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter als weiterer Parameter Niederschlag finden.

Die in § 79c Abs. 4 Z 2 ASVG normierte quantitative Darstellung der pensionsversicherungsrechtlichen Maßnahmen ist unseres Erachtens zu allgemein gehalten. Die bei Zielerreichung zu setzenden Maßnahmen sollten im Gesetz konkreter formuliert werden. Das Regierungsprogramm der Bundesregierung führt aus, dass, sofern das vereinbarte Monitoring eine Abweichung vom festgelegten Ziel, das faktische Pensionsantrittsalter oder die Beschäftigtenquote zu erreichen, feststellt, „ursachenspezifische Maßnahmen“ verbindlich festzulegen sind,

um den vereinbarten Pfad wieder zu erreichen. Das Regierungsprogramm nennt mögliche Maßnahmen. Diese gehen über die Nachhaltigkeitsfaktoren (zB Anfallsalter, Bundesbeitrag) der derzeitigen Rechtslage hinaus. So soll etwa auch ein Solidarbeitrag bei der Aufwertung im Pensionskonto möglich sein. Diese Maßnahme käme einer Pensionskürzung gleich. Weitere ergänzende Maßnahmen des Regierungsprogrammes sind ein Nachjustieren bei den neuen Anreizsystemen für mehr Beschäftigung oder die Überprüfung der Wirksamkeit der bestehenden Zu- und Abschläge.

Die Erwähnung der „ursachenspezifischen Intervention“ findet sich außerdem in den EB. Eine solche Intervention hat zu erfolgen, wenn das Monitoring zeigt, dass die erwarteten Effekte nicht erreicht werden. Da die Zielerreichung und die Frage der weiteren Vorgehensweise bei Abweichungen vom vorgegebenen Pfad wesentlich für ein höheres Pensionsantrittsalter sind, sollten die „ursachenspezifischen Maßnahmen“ (demonstrative Aufzählung) in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 143a Abs. 3 ASVG (Zusammentreffen Rehabilitationsgeld mit Entgeltfortzahlung)

In dieser Bestimmung werden die Auswirkungen geregelt, wenn Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und Rehabilitationsgeld zusammentreffen, z.B. ruht das Rehabilitationsgeld zur Gänze für den Fall, dass Entgeltfortzahlungsansprüche von mehr als 50 Prozent bestehen. Diese Bestimmung impliziert bzw. legt fest, dass bei vorübergehender Berufsunfähigkeit für Zeiten der medizinischen Rehabilitation eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers (weiter) besteht bzw. bestehen kann und, dass für den Bezug von Rehabilitationsgeld das Dienstverhältnis - anders als bei befristeter Berufsunfähigkeit - nicht gelöst werden muss. Dies führt zu Risikoverschiebung von der Leistungspflicht der Pensionsversicherung auf den Arbeitgeber (siehe dazu Aufsatz von Univ.-Prof. Dr. Michaela Windisch-Graetz „Das neue Pensionsrecht zum 01.01.2014“, ZAS (2014) 02a). Wir plädieren dafür, den Vorschlag von Prof. Windisch-Graetz, für den Fall des aufrechten Dienstverhältnisses die Schaffung eines eigenen Dienstverhinderungsgrundes wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit zu schaffen, für den der Arbeitgeber nicht entgeltfortzahlungspflichtig ist, zu prüfen.

Zu § 143a Abs. 4 ASVG (Zusammentreffen Rehabilitationsgeld mit Erwerbseinkommen):

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht klar hervor was zu geschehen hat, wenn der Versicherte weiterarbeitet. Nach dem Entwurf würde er 50 Prozent des Rehabilitationsgeldes bekommen. Dies ist sozialpolitisch nicht einzusehen. Insbesondere ist nicht einzusehen, warum ein Versicherter während des Bezugs von Rehabilitationsgeld Urlaubsansprüche, eventuell Sonderzahlungen und Anwartschaften auf Abfertigung alt erwirbt. Es sollte daher auch für das Zusammentreffen des Rehabilitationsgeldes mit einem Erwerbseinkommen eine alternative Lösung vorgesehen werden, da der Versicherte durch die weitere Erwerbstätigkeit ohnehin finanziell versorgt ist. Der Ausschluss eines Ruhens führt zu einer Überversorgung des Versicherten.

Zu § 261c Abs. 1 ASVG (Aufschub-Bonus)

Die WKÖ begrüßt die Anhebung des Zuschlages pro Jahr des Pensionsaufschubes von derzeit 4,2 Prozent auf 5,1 Prozent. Im Regierungsprogramm ist jedoch darüber hinaus vorgesehen, dass auch die Pensionsversicherungsbeiträge entfallen sollen, um Versicherte zum Verbleiben im Erwerbsleben zu motivieren. Laut dem Regierungsprogramm würde sich dadurch in Summe ein „Gesamterhöhungseffekt von 10 Prozent jährlich“ ergeben. Unseres Erachtens sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden, um den Gesamterhöhungseffekt von 10 Prozent zu erreichen.

Zu § 366 Abs. 4 ASVG (Mitwirkung - Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen):

Der Entwurf sieht vor, einen Antrag auf geminderte Arbeitsfähigkeit mangels Mitwirkung des Versicherten zur Feststellung, ob berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zweckmäßig und zu-

mutbar sind in einen Feststellungsantrag, ob Invalidität vorliegt umzuwandeln. Ein Versicherter der es ablehnt an der Abklärung einer zumutbaren und zweckmäßigen beruflichen Rehabilitation mitzuwirken, verfolgt möglicherweise von Anfang an ein anderes Ziel. Wandelt man wie vorgesehen den Antrag in eine Feststellung um, ob Invalidität vorliegt, kommt man dem nicht mitwirkenden Versicherten entgegen und „belohnt“ ihn für nicht kooperatives Verhalten, was nicht einzusehen ist. Die Klärung, in welchem Maße eine gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt, sollte schon im Zuge der Begutachtung erfolgt sein und innerhalb kurzer Zeit nicht neuerlich notwendig sein. Das SRÄG 2012 sah im Zusammenhang mit dem Ausbau von Rehabilitationsmaßnahmen und der Stärkung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pension auch verstärkte Mitwirkungspflichten vor. Diese würden durch die vorgesehene Umwandlung des Antrages wieder aufgeweicht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin